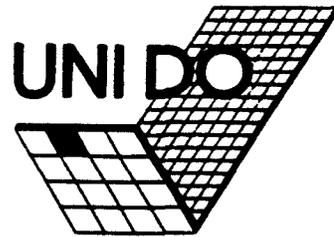


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 2/95

UNIV. BIBL.
DORTMUND

Dortmund, 21.03.1995

3 1. MRZ. 1995

27 11/21
eingegangen

Inhalt:

Amtlicher Teil:

| | |
|---|--------------|
| Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang "Angewandte Informatik (Ingenieurinformatik)" an der Universität Dortmund | Seite 1 |
| Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund | Seite 2 - 4 |
| Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Universität Dortmund | Seite 5 - 6 |
| Dritte Änderungssatzung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Universität Dortmund | Seite 7 - 8 |
| Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemietechnik an der Universität Dortmund | Seite 9 - 11 |
| <u>Nichtamtlicher Teil:</u> | |
| Verlust eines Dienstsiegels | Seite 12 |

Amtlicher Teil

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 369. Sitzung am 09.02.1995 die dritte Änderungssatzung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang 'Angewandte Informatik (Ingenieurinformatik)' an der Universität Dortmund vom 7. Januar 1987 (Amtliche Mitteilung Nr. 3/87), zuletzt geändert am 9. April 1991 (Amtliche Mitteilung Nr. 7/91), beschlossen. Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 UG ist sie am 28.02.1995 vom Rektor genehmigt und wird somit in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

Dritte Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang 'Angewandte Informatik (Ingenieurinformatik)'
an der Universität Dortmund
Vom 28.02.1995

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 GV.NW. S. 532) hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang 'Angewandte Informatik (Ingenieurinformatik)' an der Universität Dortmund vom 7. Januar 1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. April 1991, wird wie folgt geändert:

1. **§ 9 (5)**

Die letzte der genannten 4 Prüfungsvorleistungen "4. Angewandte Mathematik" wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 4. Mai 1994 und des Senats der Universität Dortmund vom 09.02.1995 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität Dortmund vom 28.02.1995.

Dortmund, den 28.02.1995

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor Dr. Albert Klein

Amtlicher Teil

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 369. Sitzung am 09.02.1995 die Satzung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund vom 8. Dezember 1987 (Amtliche Mitteilung Nr. 3/88), zuletzt geändert durch die Satzung vom 22. Juli 1988 (Amtliche Mitteilung Nr. 15/88), beschlossen. Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 UG ist sie am 06.03.1995 vom Rektor genehmigt und wird somit in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

Zweite Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Erziehungswissenschaft
an der Universität Dortmund
Vom 06.03.1995

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532) hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft der Universität Dortmund vom 8. Dezember 1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juli 1988 (Amtliche Mitteilung 15/88), wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 24 a eingefügt:

§ 24 a
Freiversuch

- (1) Legt der Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Studiengangs Erziehungswissenschaft ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Diese Freiversuchsregelung können nur Kandidaten in Anspruch nehmen, die ohne Inanspruchnahme einer Ausnahme oder Stundung von Prüfungsleistungen an folgenden Terminen zu den Prüfungen zugelassen worden sind und an diesen Prüfungen teilnehmen:
im 7. Fachsemester zu mindestens einer Fachprüfung der Diplomprüfung
im 8. Fachsemester zu mindestens zwei weiteren Fachprüfungen der Diplomprüfung
im 9. Fachsemester zu allen restlichen Fachprüfungen der Diplomprüfung

- (3) Die Freiversuchsregelung gemäß Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung, soweit bereits nicht abgeschlossene Studien an anderen Fachbereichen vorliegen, die Gesamtstudiendauer über der in Abs. 1 und 2 vorgegebenen Anzahl zulässiger Fachsemester liegt.
- (4) Fachsemester im Sinn dieser Regelung sind die an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes absolvierten Fachstudiensemester im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft. Die fortlaufende Zählung der Fachsemester wird durch die Inanspruchnahme von Urlaubssemestern nicht unterbrochen.
- (5) Bei der Berechnung der in Absatz 1 und 2 genannten Zeitpunkte bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (6) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (7) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.
- (8) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 7 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Universität einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen.
- (9) Erreicht der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so ist dies die Fachnote und wird der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrundegelegt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI.NW) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie vom 12. Dezember 1994 und des Senats der Universität Dortmund vom 09.02.1995 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität Dortmund vom 06.03.1995

Dortmund, den 06.03.1995

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor Dr. Albert Klein

Amtlicher Teil

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 369. Sitzung am 09.02.1995 die Satzung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Universität Dortmund vom 13. März 1986 (Amtliche Mitteilung Nr. 10/86) beschlossen. Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 UG ist sie am 06.03.1995 vom Rektor genehmigt und wird somit in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Chemie
an der Universität Dortmund
Vom 06.03.1995

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532) hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie der Universität Dortmund vom 13. März 1986 wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 17 a eingefügt:

§ 17 a
Freiversuch

- (1) Legt der Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Diese Freiversuchsregelung können nur Kandidaten in Anspruch nehmen, die ohne Inanspruchnahme einer Ausnahme oder Stundung von Prüfungsleistungen zu Beginn des 9. Fachsemesters an allen mündlichen Fachprüfungen der Diplomprüfung teilnehmen:
- (3) Die Freiversuchsregelung gemäß Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung, soweit bereits nicht abgeschlossene Studien an anderen Fachbereichen vorliegen, die Gesamtdauerdauer über der in Abs. 1 und 2 vorgegebenen Anzahl zulässiger Fachsemester liegt und aus den nicht abgeschlossenen Studien Studienvorleistungen anerkannt werden könnten.
- (4) Fachsemester im Sinn dieser Regelung sind die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes absolvierten Fachstudiensemester im Diplomstudiengang Chemie.

- (5) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (6) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (7) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.
- (8) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 7 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Universität einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen.
- (9) Erreicht der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so ist dies die Fachnote und wird der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrundegelegt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI NW) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie vom 18. Januar 1995 und des Senats der Universität Dortmund vom 09.02.1995 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität Dortmund vom 06.03.1995

Dortmund, den 06.03.1995

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor Dr. Albert Klein

Amtlicher Teil

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 369. Sitzung am 09.02.1995 die dritte Änderungssatzung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Universität Dortmund vom 27. März 1990 (Amtliche Mitteilung Nr. 13/90 beschlossen. Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 UG ist sie am 06.03.1995 vom Rektor genehmigt und wird somit in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Mathematik
an der Universität Dortmund
Vom 06.03.1995

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532) hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik der Universität Dortmund vom 27. März 1990 wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer **§ 24 a** eingefügt:

§ 24 a
Freiversuch

- (1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in ein Semester fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.
- (5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin beim Diplomprüfungsausschuß zu stellen.
- (6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so ist dies die Fachnote und wird der Berechnung der Gesamtnote der Hochschulabschlußprüfung zugrundegelegt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI.NW) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik vom 1. Februar 1995 und des Senats der Universität Dortmund vom 09.02.1995 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität Dortmund vom 06.03.1995.

Dortmund, den 06.03.1995

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor Dr. Albert Klein

Amtlicher Teil

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 369. Sitzung am 09.02.1995 die Satzung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemietechnik an der Universität Dortmund vom 20. Dezember 1991 (Amtliche Mitteilung Nr. 5/92) beschlossen. Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 UG ist sie am 06.03.1995 vom Rektor genehmigt und wird somit in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Chemietechnik
an der Universität Dortmund
Vom 06.03.1995

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532) hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemietechnik der Universität Dortmund vom 20. Dezember 1991 wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

(5) Der Kandidat kann sich bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen abmelden.

2. Es wird ein neuer § 25 a eingefügt:

§ 25 a
Freiversuch

(1) Legt der Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Diese Freiversuchsregelung können nur Kandidaten in Anspruch nehmen, die ohne Inanspruchnahme einer Ausnahme oder Stundung von Prüfungsleistungen an den folgenden Terminen zu den Prüfungen zugelassen worden sind und an diesen Prüfungen teilnehmen:

- vor Beginn des 7. Fachsemesters zu mindestens einer doppeltbewerteten Fachprüfung (§ 25 Abs. 2 Satz 2) oder zwei einfachbewerteten Fachprüfungen;
- vor Beginn des 8. Fachsemesters zu mindestens zwei doppeltbewerteten Fachprüfungen (§ 25 Abs. 2 Satz 2) oder einer doppeltbewerteten Fachprüfung und zwei einfachbewerteten Fachprüfungen;

- vor Beginn des 9. Fachsemesters zu mindestens drei doppeltbewerteten Fachprüfungen (§ 25 Abs. 2 Satz 2) oder zwei doppeltbewerteten Fachprüfungen und zwei einfachbewerteten Fachprüfungen oder einer doppeltbewerteten Fachprüfung und drei einfachbewerteten Fachprüfungen;
 - vor Beginn des 10. Fachsemesters zu allen Fachprüfungen der Diplomprüfung.
- (3) Die Freiversuchsregelung gemäß Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung, soweit bereits nicht abgeschlossene Studien an anderen Fachbereichen vorliegen und die Gesamtstudiendauer über der in Abs. 1 und 2 vorgegebenen Anzahl zulässiger Fachsemester liegt.
 - (4) Fachsemester im Sinne dieser Regelung sind die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes absolvierten Fachstudiensemester in den in § 11 Abs. 2 Buchstabe c genannten Studiengängen. Die fortlaufende Zählung der Fachsemester wird durch die Inanspruchnahme von Urlaubssemestern nicht unterbrochen.
 - (5) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in ein Semester fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
 - (6) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
 - (7) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.
 - (8) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin beim Diplomprüfungsausschuß zu stellen.
 - (9) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so ist dies die Fachnote und wird der Berechnung der Gesamtnote der Hochschulabschlußprüfung zugrundegelegt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI.NW) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie-technik vom 7. Dezember 1994 und des Senats der Universität Dortmund vom 09.02.1995 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität Dortmund vom 06.03.1995.

Dortmund, den 06.03.1995

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor Dr. Albert Klein

Die OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG teilt mit:

Durch Einbruchdiebstahl ist ein Dienstsiegel (Gummistempel) der Universität Magdeburg am 22./23. August 1994 in Verlust geraten.

Das Siegel zeigt das Wappen des Landes Sachsen-Anhalt mit der Umschrift:

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg 16.

Mit einem Mißbrauch des gestohlenen Dienstsiegels muß gerechnet werden. Bei evtl. Feststellung einer unbefugten Benutzung bittet die Universität Magdeburg um Unterrichtung.